

Hamburger Turnerbund von 1862 e. V.



SATZUNG

20535 Hamburg, Burgstr. 35 (Turnhalle)

Beschlossen am 17.04.1862

geändert am 19.02.1969, 27.02.1970, 19.02.1986,

26.02.1992, 23.02.1994, 25.02.2003, 23.02.2006

sowie am 16.02.2010, am 27.01.2011, am 22.02.2012 und am 19.02.2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck	3
2. Abschnitt: Mitgliedschaft	3
3. Abschnitt: Organe	5
a) Mitgliederversammlung	5
b) Vorstand	9
c) Kassenprüfer	8
d) Ausschüsse	8
e) Abteilungen	8
f) Ehrenrat	9
4. Abschnitt: Strafen	10
5. Abschnitt: Auflösung des Vereins	10
6. Abschnitt: Satzungsänderungen	11

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Hamburger Turnerbund von 1862 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Hamburger Turnerbundes von 1862 e.V. ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung der Leibesübungen als Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Gesunderhaltung des Menschen sowie die Betreibung und Erhaltung von sportlichen Anlagen und Bädern.

Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Verein dient mit seinen Zielen dem Ausgleich gegenüber der Arbeitswelt, fördert die Begegnung unterschiedlicher Berufs- und Bevölkerungsgruppen und erstrebt die Leibeserziehung, insbesondere der Jugend.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft im Verein kann sich jede unbescholtene Person bewerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt.

§ 4

Form des Aufnahmeantrags

Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem Formblatt zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit zugleich die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Verpflichtungen aus der Vereinszugehörigkeit des Minderjährigen übernehmen.

§ 5

Entscheidungsrecht des Vorstandes

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Aufnahme des Bewerbers ablehnen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am allgemeinen Spiel- und Übungsbetrieb sämtlicher Abteilungen.

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, an den satzungsgemäßen Versammlungen teilzunehmen und dort das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Der Verein kann für die seinen Mitgliedern entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur haftbar gemacht werden, soweit er selbst Versicherungsschutz genießt.

Gegen Vereinsstrafen und andere sie belastende Maßnahmen des Vorstands können die Mitglieder gemäß § 44 den Ehrenrat anrufen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Der HTB62 ist weltanschaulich, konfessionell, politisch neutral und verfolgt keinerlei derartige Ziele. Seine Mitglieder verpflichten sich Menschen nicht wegen ihres/ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung weder mittels verbaler Aussagen oder Gesten noch durch das Tragen dazu geeigneter Kleidung zu diffamieren, diskriminieren oder in irgendeiner Form zu belästigen.

Bei Verstoß behält sich der Vorstand vor satzungsgemäße Strafen über das/die Mitglieder zu verhängen.

§ 8 Haftung

8.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

8.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

8.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

8.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 9 Keine Sonderrechte

Sonderrechte werden keinem Mitglied gewährt. Insbesondere darf niemandem in seiner Eigenschaft als Mitglied eine Zuwendung aus Mitteln des Vereins gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 10 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung einer Aufnahmegebühr, der laufenden Beiträge und evtl. beschlossener Zusatzbeiträge der Abteilungen. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Für jede infolge Zahlungsverzuges erforderliche Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 11 Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der laufenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in den Vereinsnachrichten veröffentlicht. Der Beschluss tritt mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Vierteljahres in Kraft.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

§ 13 Form des Austritts

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende zulässig.

Für Kurzzeitgruppen-Mitglieder kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

§ 14 Datenschutz

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Abschnitt: Organe

§ 15

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) die Ausschüsse
- e) der Ehrenrat

Zur Ausübung seines Sportbetriebes gliedert sich der Verein in Abteilungen.

Die Tätigkeit der vorstehend genannten Organe ist ehrenamtlich.

a.) Mitgliederversammlung

§ 16

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder über 16 Jahren.

§ 17

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal, und zwar spätestens bis Ende Februar, stattzufinden.

Ein Zwanzigstel der Mitglieder oder beide Kassenprüfer sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe von Gründen zu verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mit der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgeschickt wurde. Haben mehrere Familienmitglieder dem Verein gegenüber eine gemeinsame Adresse angegeben, so genügt die Absendung der Einladung an ein Familienmitglied.

§ 18

Beschlüsse

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit, d.h. mehr als der Hälfte der tatsächlich abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Mitglieder des Vorstandes entsprechend der in § 24 angegebenen Reihenfolge.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Moderation der Mitgliederversammlung auf Dritte übertragen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 20 Protokoll

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

Tritt während der Mitgliederversammlung ein Wechsel in der Person des Vorsitzenden ein, so unterzeichnet der neue Vorsitzende, wechselt der Schriftführer, so unterzeichnet jeder für den von ihm protokollierten Teil der Mitgliederversammlung.

§ 21 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mündlich in der Mitgliederversammlung zu stellen und zu begründen. Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderung, auf Auflösung des Vereins sowie auf Gründung oder Auflösung einer Abteilung müssen schriftlich begründet bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein, sofern sie nicht vom Vorstand gestellt werden. Sie sind als besondere Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 22 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Ausschüsse, der Abteilungen und der Kassenprüfer entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Wird die Entlastung erteilt, so erlöschen damit alle Ersatzansprüche, soweit sie aus dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes erkennbar waren.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes, die Kassenprüfer, den Ehrenrat sowie den Festausschuss. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan. Dieser muss für jede Abteilung einen Posten ausweisen, dessen Umfang der Mitgliederzahl und den finanziellen Bedürfnissen des jeweiligen Sportbetriebes Rechnung zu tragen hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anträge.

§ 23 Jugend

Die Jugendlichen wirken an der Vereinsarbeit durch den Jugendwart - er muss volljährig sein – und den Jugendausschuss mit.

Die Wahl des Jugendwartes und ggf. seines Stellvertreters erfolgt durch die wahlberechtigten jugendlichen Mitglieder des Vereins. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder im Alter von 12 bis 25 Jahren.

Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HTB62.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen.

Sie hat jährlich - frühestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung - stattzufinden. Für die Einberufung gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung des HTB62 selbstständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr etatmäßig zustehenden und aus Zuschüssen anderer Organisationen zukommenden Mittel. Die Vorschriften der §§ 35 und 36 sowie 37 Satz 2 finden Anwendung.

b) Vorstand

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart und
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt, und zwar wechselweise

a) der Erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendwart

b) der Zweite Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von zwei Jahren aus seinem Amte aus, so findet eine Neuwahl für die verbleibende Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Dieses gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied in ein anderes Amt des Vorstandes gewählt wird. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.

§ 25

Vertretungsrecht

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister mit der Maßgabe, dass jeweils zwei der genannten Personen gemeinschaftlich den Verein vertreten können.

Der Zweite Vorsitzende darf von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn eine der beiden anderen Personen verhindert ist.

Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 26

Rechte des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Rechte des Vereins gegenüber den Mitgliedern wahr. Er kann die in der Satzung vorgesehenen Vereinsstrafen verhängen.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung über die Pflicht zur Beitragszahlung machen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Abteilungen befugt. Der Vorstand kann zur Verfolgung besonderer Zwecke geeignete Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen und ihnen entsprechende Weisungen bzw. Vollmachten erteilen. Gegenüber der Mitgliederversammlung trägt der Vorstand die Verantwortung für diese Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 27

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und legt den Entwurf zum Haushaltsplan vor.

§ 28

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der Schatzmeister hat den Vorstandsmitgliedern sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Vermögensverwaltung und die Kassenführung des Vereins zu gewähren.

Der Jugendwart vertritt im Vorstand die Interessen der Jugendlichen aller Abteilungen. Ferner bemüht er sich um den Kontakt der Jugendlichen untereinander.

§ 29

Vorstandssitzungen

Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind, es sei denn, dass alle nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder fehlen.

Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Zweiten Vorsitzenden oder, falls auch dieser abwesend ist, vom Schatzmeister geleitet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Mitglieder des Vorstandes sind von der Entscheidung in einer Sache ausgeschlossen, wenn sie befangen sind. Wird Befangenheit geltend gemacht, so entscheiden darüber die übrigen Mitglieder des Vorstandes unter Ausschluss der/ des Betroffenen.

§ 30

Amtsfortführung

Nach Ablauf der Amtsperiode eines jeden Vorstandsmitgliedes bleibt dieses bis zu Wahl seines Nachfolgers im Amte und führt die Geschäfte weiter.

§ 31

Erweiterter Vorstand

Vorstand und Abteilungsleiter (bzw. deren Beauftragte) bilden den erweiterten Vorstand, der monatlich einmal unter der Leitung des Ersten Vorsitzenden zusammen tritt.

Hat die Mitgliederversammlung keinen Haushaltsplan beschlossen, so beschließt der erweiterte Vorstand einen Nothaushaltsplan. Dieser tritt außer Kraft, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die der Vorstand auf einen vor Ende April liegenden Termin einzuberufen hat, einen Haushaltsplan beschließt.

c) Kassenprüfer

§ 32

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl des bisher amtierenden Kassenprüfers ist unzulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes, die Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieb zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Auf die Einhaltung der für einen Kaufmann einzuhaltenden Buchführungsvorschriften und der §§ 51 ff AO, insbesondere aber auch der Einhaltung von § 9 der Satzung, haben die Kassenprüfer besonders zu achten.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

d) Ausschüsse

§ 33

Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus dem Festwart und mehreren Beisitzern, die jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 34

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus den Jugendwarten der Abteilungen. Weitere interessierte Mitglieder können vom Vereinsjugendwart zur Mitarbeit herangezogen werden. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, den Jugendwart in seiner Arbeit zu unterstützen. Der Jugendausschuss tagt unter Leitung des Jugendwartes. Er wird von diesem einberufen.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die auf der Jugendversammlung zu beschließen ist.

Sie darf der Satzung des HTB62 nicht widersprechen.

e) Abteilungen

§ 35

Abteilungsleitung

Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geführt. Diese verwalten die ihren Abteilungen durch den Haushaltsplan zugeteilten Geldmittel. Den Umfang der Befugnisse der Abteilungen regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

Die Abteilungsleiter sind an die Weisungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen gebunden. Über die Einnahmen und Ausgaben ist dem Schatzmeister monatlich Rechnung abzulegen, etwaige Mehreinnahmen sind auf Verlangen des Schatzmeisters abzuführen.

Die Abteilungen erkennen notwendige Satzungsbestimmungen der Fachverbände an.

§ 36

Zusatzbeiträge

Jede Abteilung kann durch ihre Mitgliederversammlung beschließen, Zusatzbeiträge zu erheben. Ein derartiger Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

Werden Zusatzbeiträge erhoben, so verwaltet der Abteilungsleiter die hierdurch eingebrachten Mittel. Er hat über sie Buch zu führen und den von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfern in sämtliche Unterlagen jederzeit Einblick zu gewähren.

§ 37

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der ordentlichen Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters zusammen.

Die die Mitgliederversammlung betreffenden Vorschriften über das Stimmrecht, die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Protokollführung, die Anträge und Wahlen finden entsprechende Anwendung.

f) Ehrenrat

§ 38

Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Ersten Beisitzer. Im Falle der Verhinderung eines der genannten Mitglieder rücken die weiteren Beisitzer ihrer Reihenfolge entsprechend auf. Die Beschlussfähigkeit des Ehrenrates setzt die Anwesenheit eines der beiden Vorsitzenden voraus.

§ 39

Wahl des Ehrenrates

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre werden drei Mitglieder gewählt, und zwar wechselweise

- a) der Vorsitzende und zwei Beisitzer
- b) der stellvertretende Vorsitzende und zwei Beisitzer.

Die Reihenfolge der Beisitzer bestimmt sich in der Weise, dass die Hauptversammlung den Dritten und Vierten Beisitzer wählt. Diese werden nach Ablauf von zwei Jahren Erster und Zweiter Beisitzer.

§ 40

Wählbarkeit und Befangenheit

Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Ehrenrat gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates sind von der Entscheidung einer Sache ausgeschlossen, wenn Sie befangen sind. Wird die Befangenheit geltend gemacht, so entscheidet darüber der Ehrenrat unter Ausschluss des Betroffenen und Hinzuziehung des nächsten Beisitzers.

§ 41

Einberufung

Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch den Vorsitzenden des Ehrenrates, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen.

Der Antragsteller und der Antragsgegner müssen eine Woche vor dem Verhandlungstag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich benachrichtigt werden.

§ 42

Rechte der Beteiligten

Den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich, in eigener Person oder durch einen Vertreter zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

§ 43

Entscheidung

Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich und mit Gründen versehen zuzustellen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt

§ 44

Aufgaben

Der Ehrenrat entscheidet über

- a) den Einspruch eines Mitgliedes gegen eine über dieses verhängte Vereinsstrafe,
- b) den Antrag eines Mitgliedes auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens wegen einer ihn belastenden Maßnahme des Vorstands. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung des Vereins, die abweichend von §§ 41 ff auch eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vorsehen kann,
- c) Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung des Vereins.

4. Abschnitt: Strafen

§ 45

Strafarten

Der Vorstand kann folgende Strafen verhängen:

- a) den Verweis,
- b) die Sperrung der Teilnahme am Spiel- und Übungsbetrieb bis zur Dauer eines halben Jahres,
- c) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
- d) den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 46

Voraussetzungen des Ausschlusses

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied

- a) gegen die Satzung verstößt, insbesondere mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist,
- b) den Grundsätzen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, den Vereinsfrieden stört oder das Ansehen des Vereins öffentlich verletzt oder
- c) in sonstiger Form dem Verein einen schwerwiegenden Schaden zugefügt hat.

§ 47

Einspruch beim Ehrenrat

Gegen die eine Strafe verhängende Entscheidung ist der Einspruch binnen einem Monat nach Zustellung beim Ehrenrat zulässig.

5. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 48

Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 49

Qualifizierter Mehrheitsbeschluss

Die Auflösung kann auf der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 50

Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Hamburger Sportbund e.V. zur Verfügung zu stellen.

Abweichend davon fällt das Vereinsvermögen an einen anderen Sportverein, wenn die Mitgliederversammlung dieses im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins beschließt und wenn der andere im Beschluss namentlich zu bezeichnende Sportverein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung erfüllt. Auf einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vereinsvermögens im Sinne des Absatzes 1 zum Gegenstand hat, findet § 49 Satz 1 keine Anwendung. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

6. Abschnitt: Satzungsänderungen

§ 51

Beschluss einer Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 52

Qualifizierter Mehrheitsbeschluss

Der Beschluss, durch den die Satzung geändert wird, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 53

Bekanntmachung

Die beschlossene Satzungsänderung ist in den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.